

Richtlinien für Studienfahrten

Grundsätze für die Vergabe von Förderungsmitteln aus Haushaltsmitteln der ASH

1. Grundsätze

Studienfahrten sind Veranstaltungen der ASH nach Maßgabe dieser Richtlinien. Sie sollen das Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden in besonderer Weise fördern.

Studienfahrten dienen der Ergänzung des Studiums innerhalb der ASH durch das Einholen von Informationen über die und den Austausch mit der Praxis in den Bereichen Soziale Arbeit, Gesundheit, Erziehung und Bildung außerhalb des Landes Berlin. Gefördert werden können danach Studienfahrten mit Praxisbesuchen aus den o. g. Bereichen. Der internationalen Begegnung mit Expert/-innen aus Praxis, Planung, Politik, Wissenschaft und Ausbildung wird besondere Bedeutung beigemessen. Reine Block- und Intensivseminare außerhalb Berlins sind keine Studienfahrten nach diesen Richtlinien.

2. Teilnahme und Gruppengröße

Eine finanzielle Förderung der Teilnahme an Studienfahrten erfolgt für Studierende und Lehrkräfte der ASH. Andere Personenkreise können aus den hierfür vorgesehenen Haushaltsmitteln nicht gefördert werden. Eine Beteiligung von ihnen an Studienfahrten kann die ASH jedoch bei fachlichem Interesse zulassen.

Für Studierende ist die Teilnahme an Studienfahrten und für Lehrkräfte der ASH ist die Übernahme der Leitung solcher Veranstaltungen grundsätzlich freiwillig. Mit der verbindlichen Erklärung der Teilnahme durch Eintragung in die Teilnehmerliste übernehmen alle angemeldeten Studierenden und Lehrkräfte allerdings die Verpflichtung, zum Erfolg der Studienfahrt beizutragen.

Die maximale studentische Teilnehmerzahl, bis zu der die Studienfahrt gefördert werden kann, richtet sich nach der Gesamtzahl der Teilnehmer/-innen eines Studienprojekts, Seminars bzw. Moduls.

3. Verantwortlichkeit

Mit der Leitung von Studienfahrten beauftragt die ASH in Absprache mit den an der Fahrt beteiligten Studierenden Lehrkräfte der ASH.

Die mit der Leitung einer Studienfahrt beauftragten Lehrkräfte sind für die Programmplanung, Fahrtvorbereitung, Fahrdurchführung und für die Abrechnung gegenüber der ASH verantwortlich.

Tritt ein/e Teilnehmer/in von seiner/ihrer Anmeldung zu einer Studienfahrt zurück, haftet er/sie für die Kosten, die der ASH durch diesen Rücktritt entstehen. In Härtefällen kann die Hochschulleitung von dieser Forderung absehen, sofern eine Krankschreibung vorgelegt wird. Da Studienfahrten der ASH Unterrichtsveranstaltungen sind, gilt für Studierende und Lehrkräfte der ASH der allgemein für die Mitglieder der Hochschule bestehende Versicherungsschutz. Bei Benutzung von privaten Fahrzeugen besteht dieser Versicherungsschutz nicht.

4. Finanzielle Förderung

Die Kosten für Studienfahrten tragen die Studierenden grundsätzlich selbst. Die ASH gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Studierende einen individuellen Zuschuss, der nach einem von der Kommission für Internationale Angelegenheiten erarbeiteten und vom Akademischen Senat beschlossenen gestaffelten Satz (s. Anlage) vergeben wird. Projekt-Lehrveranstaltungen und im jeweiligen Curriculum fest vorgesehene Studienfahrten genießen bei der Förderung erste Priorität.

Für mit der Leitung beauftragte Lehrkräfte sind Studienfahrten Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Grundsätzlich werden nur die Kosten für eine begleitende Lehrkraft erstattet.

Sofern zwei oder mehr Lehrkräfte eine Studienfahrt begleiten sollen, kann eine Erstattung der Kosten für die Begleitung durch weitere Lehrkräfte nur erfolgen, wenn diese Kosten über Drittmittel (z.B. ERASMUS+ -Programm des DAAD) vollständig abgedeckt werden.

Ist in der Studienordnung für das jeweilige Modul Teamteaching vorgesehen, erfolgt auf Antrag eine Kostenerstattung für zwei begleitende Lehrkräfte. In diesen Fällen sollen zunächst vorrangig auch die Möglichkeiten einer Drittmittelfinanzierung (z.B. ERASMUS+ -Programm des DAAD) genutzt werden. Ist dieses nicht möglich, sind die Gründe hierfür im Antrag anzugeben. Sofern im Rahmen von Teamteaching mehr als zwei Lehrkräfte eine Studienfahrt begleiten sollen und eine Drittmittelfinanzierung nicht oder nicht vollständig gewährleistet ist, entscheidet über eine Erstattung der Kosten für eine weitere Lehrkraft der Kanzler im Einzelfall. Es gilt dabei stets das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Bei Gruppenunterkunft werden mit der Leitung beauftragten Lehrkräften der Teilnahmebeitrag und die entsprechend gekürzten Entschädigungen nach BRKG gewährt. Die entsprechenden Vergütungen erfolgen bei hauptamtlichen Lehrkräften im Rahmen der Haushaltsmittel für Dienstreisen, bei Lehrbeauftragten aus den Förderungsmitteln für Studienfahrten.

5. Antragsverfahren

Anträge auf Genehmigung einer Studienfahrt sind an das International Office zu richten. Jeder Antrag, der beim International Office eingereicht wird, muss enthalten:

- Angaben zum Zweck der Fahrt
- Zeitplan
- Angabe der Unterkunft
- Teilnehmer/-innenliste (Lehrkräfte: Namen; Studierende: Namen, Semester, Matrikelnummer, weitere Teilnehmer/-innen: Namen)
- Finanzierungsplan
(Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungskosten, sonstige Kosten; Eigenmittel, ggf. Drittmittel)

Für die Richtigkeit sind die mit der Leitung der Studienfahrt beauftragten Lehrkräfte rechtlich verantwortlich. Die den Teilnehmer/-innen an einer Studienfahrt gewährten Zuschüsse werden als Gesamtsumme an eine mit der Leitung der Studienfahrt beauftragte Lehrkraft rechtzeitig vor Antritt der Reise überwiesen oder ausgehändigt. Der Empfang des Geldes ist von den Studierenden zu quittieren. Für Studierende, die nach Auszahlung des Zuschusses aus Krankheitsgründen oder sonstigen Anlässen nicht an der Studienfahrt teilnehmen, ist die Zuschusssumme im Zuge der Schlussabrechnung an die Kasse der ASH zurückzuzahlen.

6. Abrechnung und Bericht

Innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Studienfahrt reichen die für die Studienfahrt verantwortlichen Lehrkräfte ihre Schlussabrechnung einschließlich der erforderlichen Unterlagen und Belege geordnet und als sachlich richtig gezeichnet in der Haushaltsabteilung ein. Durch ihre Unterschrift bestätigen sie die Durchführung der Studienfahrt, die Teilnahme der Studierenden, die einen Zuschuss erhalten haben, und die Richtigkeit der Schlussabrechnung. Zusammen mit der Schlussabrechnung legen die für die Durchführung der Studienfahrt verantwortlichen Lehrkräfte einen Bericht über den Ablauf und die Ergebnisse der Studienfahrt vor. Die Erstattung der Dienstreisekosten ist dabei an die ordnungsgemäße Vorlage des Studienfahrtberichtes gekoppelt. Das Programm ist Teil des Berichts.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Prof. Dr. Uwe Bettig
Rektor

ANLAGE

zu den Richtlinien für Studienfahrten incl. Arbeitsanweisung vom 19. Oktober 2015
des Kanzlers der ASH

1. Förderungssätze für studentische Teilnehmer/-innen an Studienfahrten

Die Förderungssumme, die pro studentischem/r Teilnehmer/-in pro Studienfahrt gewährt wird, setzt sich aus einem einheitlichen Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung und einem je nach Entfernung des Zielorts gestaffelten Fahrtkostenzuschuss zusammen. Die Fördersätze orientieren sich an den Richtlinien des DAAD (Deutschen Akademischen Austauschdienst) im Rahmen des Programms ERASMUS+.

Berechnung der Fahrtkosten:

<u>einfache Entfernung</u> (gemäß Distanzrechner der EU KOM)	Betrag (Hin- und Rückfahrt)
< 100 km	20 €
100 - 299 km	40 €
300 - 499 km	75 €
500 – 1.999 km	100 €
2.000 - 7.999 km	140 €
> 8.000 km	200 €

Die berechnete Distanz entspricht der einfachen Entfernung. Der aus der Tabelle mit dieser Distanz ermittelte Betrag bezieht sich auf die gesamte Fahrt (Hin- und Rückfahrt).

Hier finden Sie den Distanzrechner der EU: http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm

Berechnung der Aufenthaltskosten:

Zielland	Betrag (bis zum 8. Tag)	Betrag (ab dem 9. bis 14. Tag)
Dänemark, Irland, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich	20 €	8 €
Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lichtenstein, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Zypern	15 €	8 €
Deutschland, Lettland, Malta, Mazedonien (FYROM), Portugal, Slowakei, Spanien	12 €	8 €
Estland, Kroatien, Litauen, Slowenien	10 €	8 €
Für Reisen außerhalb der EU	16 €	8 €

Beispiel:

Bei einer 4-tägigen Studienfahrt nach Kopenhagen (Dänemark = Ländergruppe 1) wird danach ein Tagessatz von 20 € zugrunde gelegt:

$$4 \times 20 = 80 \text{ €}$$

Entsprechend Distanzrechner 355 km Distanz = 75 €

Somit erhalten die Studierenden 155 € - 30 € Eigenanteil = 125 €

Von den Fahrtkosten werden grundsätzlich 30,- Euro Eigenanteil pro Studierende/r abgezogen um etwaige Rückforderungen zu vermeiden. Anträge auf einen erhöhten Zuschuss können generell nicht gestellt werden.

Für die Beantragung eines Visums werden Kosten in Höhe von maximal 100,- Euro pro Person erstattet.

In Umsetzung der vom Akademischen Senat der ASH am 09.11.1999 beschlossenen und zuletzt am 23.06.2015 geänderten „Richtlinien für Studienfahrten“ wird folgende Arbeitsanweisung erlassen:

Studierende haben nach der Anlage zu den Richtlinien für Studienfahrten grundsätzlich einen Eigenanteil in Höhe von 30 € an den anfallenden Gesamtkosten zu tragen. Dieser soll zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens mit dem Fahrtkostenzuschuss der ASH verrechnet werden.

Berechnung der Fahrtkosten:

<u>einfache Entfernung</u> (gemäß Distanzrechner der EU KOM)	Betrag (Hin- und Rückfahrt)	Auszahlung nach Abzug des Eigenanteils
< 100 km	20 €	0 €
100 - 299 km	40 €	10 €
300 - 499 km	75 €	45 €
500 – 1.999 km	100 €	70 €
2.000 - 7.999 km	140 €	110 €
8.000 km und mehr	200 €	200 €

Da nach den Erfahrungen des täglichen Lebens die Kosten für Reisen mit einer einfachen Entfernung von mindestens 8.000 km weit über 200 € liegen, wird hier die Leistung des Eigenanteils als erbracht angesehen.

Berechnung der Aufenthaltskosten:

Zielland	Betrag (bis zum 8. Tag)	Betrag (ab dem 9. bis 14. Tag)
Dänemark, Irland, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich	20 €	8 €
Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lichtenstein, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Zypern	15 €	8 €
Deutschland, Lettland, Malta, Mazedonien (FYROM), Portugal, Slowakei, Spanien	12 €	8 €
Estland, Kroatien, Litauen, Slowenien	10 €	8 €
Alle anderen Länder	16 €	8 €

Hinzu kommen im Bedarfsfall Erstattungen für ein Visum in Höhe von maximal 100 € pro Person.

Im Rahmen der Studienfahrten können Kosten für Teilnahmen an Tagungen und Konferenzen, Museums- und relevanter Theaterbesuche zur Hälfte übernommen werden, sofern die Kosten im Einzelfall 5 € übersteigen.

Nach den Regelungen der Richtlinie für Studienfahrten ist der errechnete Zuschuss für die gesamte Studienfahrt **ausschließlich der verantwortlichen Lehrkraft** zu überweisen.

Im Rahmen der Abrechnung sind von der Studienfahrtleitung bis auf die Quittungsliste der Studierenden und ggf. Teilnahmebescheinigungen an Tagungen und Kongressen grundsätzlich keine Belege einzureichen (pauschale Mittelgewährung).

Ausgenommen hiervon sind Studienfahrten, die ganz oder teilweise von dritter Seite gefördert werden. Hier liegt es im Ermessen der Verwaltung, zur Vermeidung von Überzahlungen ggf. nur einen reduzierten Abschlag zu leisten. Zur Berechnung des korrekten Zuschussanspruches müssen in diesen Fällen im Nachgang zur Studienfahrt sämtliche Belege beim Haushaltsbereich eingereicht werden.

Kosten für Gastgeschenke im Rahmen einer Studienfahrt werden **nicht** erstattet. Im Bedarfsfall kann im Vorfeld zur Studienfahrt von dessen Leitung beim Sekretariat des Kanzlers angefragt werden, inwieweit eine Bereitstellung von hochschuleigenem Werbematerial möglich ist.

Diese Arbeitsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

A. Flegl
(Kanzler)